

# **Satzung des Reit - und Fahrvereins Fritzlar e. V.**

## **§1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen " Ländlicher Reit - und Fahrverein Fritzlar e. V." und ist unter der Nr. VR 145 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Fritzlar.

Der Verein ist Mitglied des Sportkreises Schwalm-Eder / Landessportbund und durch den Kreisreiterbund Schwalm-Eder Mitglied im Hessischen Reit- und Fahrverband und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

## **§2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Reit - und Fahrverein Fritzlar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff) der Abgabenordnung .  
Der Verein hat insbesondere den Zweck,
  - a) seine Mitglieder durch Pflege des Reit - und Fahrsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte sittlich zu kräftigen.
  - b) Sie durch Pflege der Freundschaft und Kameradschaft miteinander zu verbinden.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Landessportbundes Hessen e. V, Frankfurt
  - b) zuständigen Landesverband (Hessischer Reit- u. Fahrverband), Dillenburg
  - c) zuständigen Spitzenverband des DSB (Deutsche Reiterliche Vereinigung), Warendorf

## **§3**

### **Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fritzlar.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitgliedern ( ab dem 18. Lebensjahr)
  - b) Kinder (bis inclusive 13 Jahre)
  - c) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
  - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.  
Jugendliche und Kinder im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen unstatthaft ist. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages durch Bankeinzug seitens des Reit - und Fahrvereins e. V. Fritzlar

## **§6 Die Mitgliedschaft endet**

1. durch Tod
2. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn dieser schriftlich bis zum 30.09. des Jahres erklärt wurde.
3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - b) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.
  - c) Sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt sind mit diesen länger als drei Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Die Kosten der Einberufung trägt der Verein.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Weiterhin ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand unverzüglich zu übergeben.

## **§7**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen; sie sind ab Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
2. Jugendmitglieder und Kinder haben vor Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich kein aktives Stimmrecht; sie sollen jedoch gehört werden. Das Stimmrecht ist beschränkt auf die Wahl des Jugendwartes und des Jugendsprechers. Mindestalter: Jugendwart 18 Jahre, Jugendsprecher 14 Jahre.
3. Alle Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nach Benutzungsordnung nutzen.
4. Mitgliedschaftsrechte ruhen bei mehr als drei Monaten Beitragsrückstand bis zur Erfüllung.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu unterstützen, Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, Beiträge pünktlich zu zahlen und Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

## **§9**

### **Beachtung des Tierschutzes und der LPO**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten; insbesondere
  - a) Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
  - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. Bsp. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO ) können gern. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

## **§10**

### **Mitgliedsbeitrag / Umlagen / Arbeitsleistungen**

- a) Aufnahmegebühr
- b) Jahresmitgliedsbeitrag; er ist am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus, bei späterem Eintritt sofort fällig.
- c) Im Bedarfsfalle können Umlagen erhoben werden. Über Grund und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen pro Kalenderjahr je Mitglied höchstens bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.
- d) Es können Arbeitsleistungen zur Unterstützung des Vereinsbetriebs vorgesehen werden. Umfang und Ausgestaltung sowie eine Ersatzleistung in Geld (bei Nichtleistung) werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen; die Einzelheiten kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsdienstordnung regeln

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

Organe sind:

1. Mitgliederversammlung (§13)
2. Vorstand (§12)
3. Jugendversammlung (§15)

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Schriftführer/in (Protokollführer/in)
  - e) dem/der Jugendwart/in

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Ausschüsse haben dem Vorstand über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Das Amt endet mit der Neuwahl.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§13**

#### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsmäßige, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt und soll in den ersten Monaten des neuen Jahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail, an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder sind verpflichtet, eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen und Änderungen unverzüglich bekannt zu geben. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse abgesandt wurde. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse benannt, erfolgt die Einladung per Brief.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen, soweit anstehend
- e) Bestätigung des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Vertretern

g) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform eingereicht werden müssen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren haben eingeschränktes Stimmrecht gemäß §7 Abs. 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.  
Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder geheim. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Die geheime Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.  
Die Versammlung wählt den Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder in Textform durch begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen; die Einladung muss spätestens eine Woche vorher in Textform (insbesondere per E-Mail) erfolgen.
4. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, virtuell oder hybrid durchgeführt wird. Die Mitgliederrechte (insbesondere Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht) müssen in jeder Form vollständig gewährleistet sein.

#### § 14

#### **Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfern obliegen die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die laufende Überwachung. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Ersatzpersonen können gewählt werden.

#### § 15

#### **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder bis zu 18 Jahren; sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Vorstandsmitglieder sind einzuladen und haben Stimmrecht. Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden; weitere bei Bedarf oder auf Antrag von 10 % der jugendlichen Mitglieder
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart/die Jugendwartin geleitet; Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail.
4. Alle drei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart bzw. die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle drei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuss sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

## **§16 Ehrungen**

1. Ehrungen sind nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Ehrenordnung vorzunehmen.
2. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 17 Haftung**

(1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde

## **§18 Ordnungen**

- I. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen oder verändern.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Ehrenordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen sowie Schiedsordnungen (Leistungsprüfungsordnung genannt LPO, Allgemeine Prüfungsordnung genannt APO) für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. bis 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

## **§18a Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

## **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Im Falle der Auflösung der Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Fritzlar, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports gemeinnützig zu verwenden hat.

## **§20 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 17.04.2026 angenommen und tritt mit Registergerichtseintragung in Kraft.